



Checkliste- Integrierter Pflanzenschutz

Gesetzgebung	
1) Loi du 19 décembre 2014 relative aux produits phytopharmaceutiques 2) Règlement (UE) 2017/625 du parlement européen et du conseil du 25 mars 2017 concernant les contrôles officiels et les autres activités officielles servant à assurer le respect de la législation alimentaire et de la législation relative aux aliments pour animaux ainsi que des règles relatives à la santé et au bien-être des animaux, à la santé des végétaux et aux produits phytopharmaceutiques [...] 3) Règlement (CE) No 1107/2009 du parlement européen et du conseil du 21 octobre 2009 concernant la mise sur le marché des produits phytopharmaceutiques [...]	
Anmerkung	
Das vorliegende Dokument dient lediglich zu Informationszwecken, hat keine Rechtswirkung und soll eine Übersicht zu den aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Abgabe, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln geben.	
<input type="checkbox"/>	Die Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen sollte neben anderen Optionen insbesondere wie folgt erreicht oder unterstützt werden: <ul style="list-style-type: none">- Fruchtfolge;- Anwendung geeigneter Kultivierungsverfahren;- Verwendung resistenter/toleranter Sorten und von Standardsaat- und –pflanzgut/zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;- Anwendung ausgewogener Dünge-, Kalkungs- und Bewässerungs-/Drainageverfahren;- Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch Hygienemaßnahmen;- Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen.
<input type="checkbox"/>	Überwachung von Schadorganismen
<input type="checkbox"/>	Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung entscheidet der berufliche Verwender, ob und wann er Pflanzenschutzmaßnahmen anwendet.
<input type="checkbox"/>	Nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden werden chemischen Methoden bevorzugt, wenn sich mit ihnen ein zufrieden stellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt.
<input type="checkbox"/>	Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel müssen soweit zielartenspezifisch wie möglich sein und die geringsten Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt haben.
<input type="checkbox"/>	Der berufliche Verwender begrenzt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Bekämpfungsmethoden auf das notwendige Maß .



<input type="checkbox"/>	Wenn ein Risiko der Resistenz gegen Pflanzenschutzmaßnahmen bekannt ist und der Umfang des Befalls mit Schadorganismen wiederholte Pflanzenschutzmittelanwendungen auf die Pflanzen erforderlich macht, sind verfügbare Resistenzvermeidungsstrategien anzuwenden, um die Wirksamkeit der Produkte zu erhalten.
<input type="checkbox"/>	Der berufliche Verwender überprüft auf Grundlage der Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelanwendungen und Überwachung von Schadorganismen den Erfolg der angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen.